Ausfertigung

Aktenzeichen:
L 6 R 133/17
S 10 R 560/15

Verkündet am:
12.12.2017

[redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das [redacted]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

1. [redacted]

- Beigeladene -

2. Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die [redacted]

- Beigeladene -

hat der 6. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [redacted]
die Richterin am Landessozialgericht [redacted]
die Richterin am Landessozialgericht Dr. [redacted]

die ehrenamtliche Richterin Frau [redacted]
den ehrenamtlichen Richter Herr [redacted]

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 03.03.2017 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und die Kosten der Beigeladenen zu 1. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
3. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Feststellung der Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung während ihrer Tätigkeit als Steuerberaterin für den Kläger in der Zeit vom 1.7.2014 bis zum 14.1.2016.

Der Kläger und die 1981 geborene Beigeladene zu 1) sind Steuerberater. Die Beigeladene zu 1) war im Jahr 2011 zur Steuerberaterin bestellt worden. Sie übte ihre Tätigkeit bei dem Kläger bis zum 30.6.2014 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als angestellte Steuerberaterin aus.

Beide beantragten bei der Beklagten mit einem am 4.12.2014 eingegangenen Antragsformular die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen zu 1) für die sich anschließende Zeit der Tätigkeit bei dem Kläger als Steuerberaterin ab dem 1.7.2014. Dabei gab die Beigeladene zu 1) im Antrag an, sie sei für den Kläger tätig, für [redacted] und diverse eigene Mandanten. Für den Kläger sei sie freiberuflich als Steuerberaterin tätig in der Betreuung von Mandanten, der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen etc. Bis

zum 30.6.2016 sei sie beim Kläger beschäftigt gewesen und habe diese Beschäftigung gekündigt, weil sie sich selbstständig gemacht habe, was ihr als Beschäftigte aber wettbewerbsrechtlich untersagt gewesen wäre. Auch die bisherige 40-Stundenwoche hätte es ihr unmöglich gemacht, sich einen eigenen Kundenstamm aufzubauen. Nun könne sie den zeitlichen und örtlichen Umfang ihrer freien Mitarbeit entsprechend ihrer eigenen betrieblichen Erfordernisse gestalten. Sie könne weitestgehend selbst entscheiden, ob sie von ihrem eigenen Büro aus oder vom Büro des Klägers aus arbeite. Zuvor habe sie einen fest zugeteilten Mandantenstamm gehabt und sei auch in die Büroorganisation eingebunden gewesen. Sie habe auch die Arbeit der ihr zugeteilten Sachbearbeiter kontrolliert. Nun sei sie in die Organisation nicht mehr eingebunden, nehme an keinen Meetings mehr teil, sei nicht mehr für Sachbearbeiter zuständig und werde auch nicht mehr über betriebsinterne Dinge informiert. Sie arbeite lediglich die ihr angetragene Arbeit ab und betreue die ihr verbliebenen und zugeordneten Mandanten (4 Unternehmen). Als verantwortlicher Steuerberater habe der Kläger den letzten Blick auf ihre Arbeit, grundsätzlich arbeite sie aber eigenverantwortlich entsprechend ihrer Qualifikation. Hinsichtlich der Arbeitszeiten bestünden keine Vorgaben, sie informiere lediglich, wenn sie im Büro des Klägers anwesend sein werde. Von dort arbeitete sie meist, da dort die entsprechende Infrastruktur, Ordner etc. vorhanden seien. Sie arbeite teilweise aber auch von ihrem eigenen Büro aus per VPN- Verbindung. Eine Eingliederung in die Organisation bestehe nicht mehr, auch bestehe keine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungsmaßnahmen. Im Rahmen ihrer Kanzleieröffnung zum [redacted] habe sie verschiedene Anzeigen und eine eigene Seite im Internet geschaltet ([redacted]) Sie habe aber auch über verschiedene Branchenbucheinträge und Plattformen im Netz für sich geworben und nehme an Veranstaltungen der IHK, der ISB und an Gründermessen teil. Da sie noch am Anfang ihrer Selbständigkeit stehe, betreibe sie die Kanzlei noch in ihren Privaträumen, mit Kanzleischild. Bei diversen Veranstaltungen betreibe sie ebenfalls Kundenakquisition. Nach den ersten [redacted] Monaten könne sie einen Kundenstamm von [redacted] Dauermandanten aufweisen. Sie plane, eigene Kanzleiräume anzumieten. Die Abrechnung ihrer Leistung erfolgt entsprechend der StbVV. Sie verwende die

berufsüblichen Datev-Programme. Die Kosten der Anschaffung notwendiger Kanzleiausstattung aus Eigenkapital beliefen sich auf etwa [redacted] € netto. Zudem nehme sie aktuell an einer Fortbildung zum Fachberater mit Lehrgangsgebühren von [redacted] € netto teil.

Der Kläger teilte auf Nachfrage nach geschlossenen Verträgen und sonstigen Unterlagen mit, schriftliche Unterlagen gebe es nicht. Er bestätigte die Angaben der Klägerin hinsichtlich ihrer Tätigkeit und des Kapitaleinsatzes. Der Beigeladenen zu 1) würden Mandate zugewiesen. Sofern sie einzelne Mandate nicht bearbeiten wolle, könne sie dies auch ablehnen. Sie führe die Arbeiten persönlich aus. Weisungen fachlicher Art ergäben sich aus den zu Grunde liegenden Gesetzen und Verordnungen. In kritischen Fällen werde er von der Beigeladenen zu 2) informiert und man entscheide nach Erörterung gemeinsam. Er habe als Kanzleiinhaber natürlich das Letztentscheidungsrecht. An den Kosten für das Büro beteilige sie sich nicht. Es sei auch in seinem Interesse, dass sie teilweise bei ihm arbeite. Die Vergütung erfolge auf Stundenbasis mittels Zeiterfassungssystems und es werde gegen Rechnung bezahlt.

Die Beklagte erließ zunächst am 23.10.2014 einen Bescheid des (unrichtigen) Inhalts, es sei über den Status der Beigeladenen zu 1) bereits entschieden worden. Dieser wurde nach entsprechender Klärung von der Beklagten mit Bescheid vom 24.2.2015 wieder aufgehoben.

Mit Schreiben vom 10.3.2015 hörte die Beklagte die Beigeladene zu 1) und den Kläger zur beabsichtigten Feststellung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung an. Bei Gesamtabwägung aller Umstände überwögen die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung. Die Tätigkeit werde höchstpersönlich ausgeübt. Es stünden kostenlose Arbeitsmaterialien und ein kostenloser Arbeitsplatz beim Kläger zu Verfügung. Die Mandanten würden zugewiesen. Das fachliche Letztentscheidungsrecht liege beim Kläger, der die Arbeiten kontrolliere. Eine unternehmerische Tätigkeit fehle. Die Beigeladene

zu 1) sei in die Arbeitsorganisation eingebunden. Die Vergütung erfolge nach einem festen Stundensatz, ohne erkennbares Gewinn- oder Verlustrisiko. Die Leistung werde im Namen des Klägers und auf Rechnung des Klägers erbracht. Es erfolge eine Zeiterfassung mittels Stechuhr. Die Tätigkeit werde überwiegend beim Kläger ausgeübt, die Tätigkeit von zu Hause aus erfolge nur gelegentlich, wobei der VPN- Zugriff gestellt werde. Die Beigeladene zu 1) sei zuvor beim Kläger beschäftigt gewesen. Dauermandate würden weiter betreut, es erfolge eine Fortführung der Arbeiten aus der vorherigen Beschäftigung. Für Selbstständigkeit spreche, dass die Ablehnung von Aufträgen möglich und eine Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern des Auftraggebers erfolgt sei.

Die Beigeladene zu 1) äußerte sich daraufhin dahingehend, ein Auftraggeber habe immer die Weisungen seines Auftraggebers zu berücksichtigen, das sei beim Handwerker nicht anders. Eine Eingliederung im Betrieb finde seit dem 1.7.2014 nicht mehr statt. Es entspreche den Regeln des Anstands und der Wirtschaftlichkeit, im Vorfeld Termine und Einsatztage abzustimmen. Es sei auch üblich, Aufträge vom Auftraggeber zu erhalten, da sie ansonsten nicht wissen könne, welche Aufgaben sie zu erledigen habe. Wenn sie einen Mandanten nicht übernehmen wolle, lehne sie dies ab. Es sei ihre freie Entscheidung, ob sie die Tätigkeit bei sich oder beim Kläger ausübe. Es sei keine Abhängigkeit gegeben. Sie habe zwischenzeitlich 30 eigene Mandanten. Auch bei eigenen Mandaten arbeite sie gelegentlich vor Art. Die Zeiterfassung per Stechuhr diene ihrer eigenen Zeitaufschreibung, da sie dadurch keine manuelle Zeiterfassung vornehmen müsse. Der Kläger habe ihr dies nicht vorgeschrieben.

Mit Bescheiden vom 16.4.2015 stellte die Beklagte gegenüber der Beigeladenen zu 1) und dem Kläger fest, dass für die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) als Steuerberaterin für den Kläger ab dem 1.7.2014 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI) und nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch, SGB III) bestehe. In der Krankenversicherung bestehe Versicherungs-

freiheit, weil die Klägerin hauptberuflich selbständig sei (§ 5 Abs 5 SGB V). In der Pflegeversicherung bestehe keine Versicherungspflicht, weil die Klägerin nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sei (§ 20 Abs 1 S 1 SGB XI). Die im Rahmen der Anhörung genannten Gründe führten nicht zu einer anderen Entscheidung. Die Freiheit, angebotene Aufträge abzulehnen begründe noch keine selbständige Tätigkeit. Bei Annahme des Auftrags erfolge eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Obwohl die Arbeitszeit nicht vertraglich geregelt sei, sei die Gestaltungsmöglichkeit faktisch durch die terminlichen Vorgaben des Auftraggebers eingeschränkt. Ein Unternehmerrisiko sei nicht zu erkennen, da die Chance, durch Mehrarbeit ein höheres Einkommen zu erzielen, auch jeder Beschäftigte habe. Eine wesentliche Änderung zu den Verhältnissen, die zuvor bei der Beschäftigung vorgelegen hätten, sei nicht festzustellen.

Gegen diese Bescheide legten sowohl der Beigeladene zu 1) als auch die Klägerin Widerspruch ein.

Die Beigeladene zu 1) verwies auf die bereits getätigten Ausführungen. Es sei bei einer Existenzgründung ohne Mandantenstamm sinnvoll, eine freie Mitarbeit in einer Kanzlei zu vereinbaren, um freie Reserven zu nutzen. Sie habe den zeitlichen Umfang allerdings alleine bestimmt und kontinuierlich verringert. Die terminlichen Vorgaben kämen alleine von ihr. Als Selbständige würde sie sich hier von niemandem etwas diktieren lassen.

Der Kläger bezog sich zur Begründung seines Widerspruchs auf sein bisheriges Vorbringen und ergänzte dieses dahingehend, er weise zurück, dass er wesentlichen Einfluss auf die selbstständige Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) nehme. Zwar zahle die Beigeladene zu 1) keine Miete und benutze seine Kanzleiräume, dies sei aber in den Stundensatz durchaus einkalkuliert. Eine Einbindung in die Arbeitsorganisation bestehe nicht, es gebe keine Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen und keine Erstattung von Fortbildungskosten. Die Beigeladene zu 1) verfüge auch über eine eigene Haftpflichtversicherung. Die Zeiterfassung erfolge nur

zur Eigenkontrolle der Beigeladenen zu 1) und werde nicht durch ihn nicht kontrolliert und ausgewertet. Das dazugehörige Softwareprogramm sei zudem defekt, wie auch der im Einzelfall erfolgte VPN-Zugriff.

Mit an den Kläger und die Beigeladene zu 1) gerichteten Widerspruchsbescheiden vom 14.9.2015 wies die Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück. Nach der Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwögen die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung.

Der Kläger hat am 2.10.2015 Klage beim Sozialgericht (SG) Mainz erhoben.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 3.11.2017 [redacted] die IKK [redacted] die Pflegekasse der IKK [redacted] und die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 75 Abs 2 SGG zum Verfahren beigeladen.

Der Kläger hat ergänzend vorgetragen, die Beigeladene zu 1) sei nach der Beendigung ihrer Beschäftigung aus den Briefköpfen der Kanzlei entfernt worden. Zu internen Besprechungen und Veranstaltungen sei sie nicht mehr eingeladen worden. Auch Dienste, wie das Reinigen der Kaffeemaschine, habe sie nicht mehr erledigen müssen. Bezüglich der Zeiterfassung sei die Beigeladene 1) hinsichtlich ihrer Tätigkeitszeiten erfasst worden, nicht etwa im Hinblick auf Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Tatsächlich sei die Beigeladene zu 1) zunächst vollständig aus dem Zeiterfassungssystem gelöscht worden, nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin sei sie wieder erfasst worden. Auch ein System, dass bei Telefonat mit Mandanten die abrechenbare Zeit erfasse und auf die Kostenstelle buche, sei bei der Beigeladenen zu 1) nicht zum Einsatz gekommen.

Das SG hat die Beigeladene zu 1) im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.3.2017 angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift (Blatt 157 ff Gerichtsakte) verwiesen.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat das SG festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer Tätigkeit als Steuerberaterin für den Kläger ab dem 1.7.2014 nicht als Beschäftigte sozialversicherungspflichtig sei. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die Beigeladene zu 1) habe im Rahmen ihrer bei der Klägerin ausgeübten Tätigkeit in der streitigen Zeit keine Beschäftigung im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausgeübt. Schriftliche vertragliche Regelungen existierten nicht. Die mündlichen Abreden zum Einsatz der Beigeladenen zu 1) seien als Werkverträge zu qualifizieren, da der Kläger von der Beigeladenen zu 1) keine Beratung oder ähnliches gewünscht habe, sondern die Erledigung bestimmter Aufgaben mit einem Erfolg. Sollten diese im Einzelfall als Dienstvertrag zu werten sein, sei dies nicht von entscheidender Bedeutung. Der erklärte Wille der Beteiligten, insbesondere der Beigeladenen zu 1), sei es gewesen, im Gegensatz zur vorherigen Tätigkeit keinen Arbeitsvertrag zu schließen. Denn bei der vorherigen Beschäftigung wäre es ihr aufgrund von Wettbewerbsverboten nicht möglich gewesen, ihre eigene Kanzlei aufzubauen. Diese Vereinbarung sei auch derart gelebt worden, dass bei einer Gesamtabwägung von einer Selbstständigkeit auszugehen sei. Zunächst habe sich die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) ab dem 1.7.2014 durchaus von der vorherigen unterschieden. So habe sie nicht mehr die von den Mitarbeitern des Klägers erstellte Buchhaltung kontrolliert. Sie sei ähnlich einer Subunternehmerin aufgetreten. Die Beigeladene zu 1) sei örtlich und zeitlich weisungsfrei gewesen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und vertraglichen Abreden. Vereinbarte Abgabetermine oder solche aufgrund von Gesetz fänden sich bei Beschäftigungen und selbständiger Beschäftigung gleichermaßen. Die Beigeladene zu 1) habe nach ihrem Belieben und entsprechend ihrer Auslastung aufgrund eigener Mandate Aufträge übernehmen können, die ihrem Zeitbudget entsprochen hätten. Eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort oder Zeit, wie sie bei einer Beschäftigung zu finden sei, lasse sich nicht feststellen. Die Beigeladene zu 1) habe dies für sich entschieden und nach wirtschaftlichen Kriterien. Es sei gut nachvollziehbar, dass es effizienter gewesen sei, Tätigkeiten auch in den Räumlichkeiten des Klägers durchzuführen, wenn nicht Arbeit vor Ort bei den Kunden des Klägers notwendig gewesen sei. Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1)

sei äußerlich erkennbar von der vorherigen Beschäftigung und der anderer Beschäftigte des Klägers abgegrenzt gewesen. Auf dem Briefkopf habe die Beigeladene zu 1) nicht mehr firmiert und sie sei zunächst vollständig aus dem Zeiterfassungssystem gelöscht worden. Alle abrechenbaren Telefonate seien nicht mehr automatisch erfasst und gebucht worden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Beigeladenen zu 1) und aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Erwägungen heraus sei die Beigeladene zu 1) wieder in die Zeiterfassung hinsichtlich ihrer Tätigkeitszeiten aufgenommen worden. Fachliche Weisungsbefugnisse seien nicht derart festzustellen, dass von einer Beschäftigung auszugehen sei. Es sei selbstverständlich, dass die Beigeladene zu 1) den Kläger als den verantwortlichen Steuerberater auf Einzelheiten aufmerksam mache und der Kläger hier Wünsche der Mandanten weitergebe. Ebenso sei der relativ geringe Kapitaleinsatz bei geistigen Tätigkeiten wie die des Steuerberaters kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Beschäftigung. Wie vom Kläger und der Beigeladenen zu 1) angegeben stelle sich die Tätigkeit auch in ihrem Verlauf als freie Mitarbeit im Rahmen des Aufbaus einer eigenen Kanzlei dar. Nicht zu entscheiden sei gewesen, ob die Beigeladene zu 1) aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit einer Versicherungspflicht unterlegen habe.

Gegen das ihr am 27.3.2017 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 11.4.2017 Berufung erhoben.

Die Beklagte trägt vor, entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts sei die Beigeladene zu 1) nicht weisungsfrei für den Kläger tätig gewesen. Die Tätigkeit sei überwiegend in den Räumlichkeiten des Klägers unter Nutzung dessen Infrastruktur ausgeführt worden. Dass die Tätigkeit beim Kläger aus Gründen der Effizienz erfolgt sei, sei unerheblich. Der Umstand, dass die Beigeladene zu 1) ihre Leistung auch bei den Kunden vor Ort und in ihren häuslichen Räumlichkeiten erbracht habe, spreche nicht gegen eine Eingliederung in die betriebliche Organisation. Dass die Beigeladene zu 1) grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei gewesen

sei, in welchem zeitlichen Umfang sie dem Kläger ihre Arbeitskraft anbot, sei kein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Es habe eine tatsächliche Verpflichtung bestanden, den angenommenen Auftrag termingerecht zu erfüllen. Es sei auch unerheblich, dass die Beigeladene zu 1) selbst über Annahme und Ablehnung von angebotenen Mandaten habe entscheiden können. Im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse seien Vertragsgestaltungen nicht unüblich, die es weitgehend dem Arbeitnehmer überließen, ob er im Anforderungsfall tätig werden wolle. Wesentliche inhaltliche Unterschiede der streitigen Tätigkeit zu der vorherigen abhängigen Beschäftigung hätten nicht bestanden. Darüber hinaus habe die Beigeladene zu 1) Mandate übernommen, die zeitnah zu erledigen gewesen seien. Sie habe identische Leistung wie fest angestellte Mitarbeiter des Klägers erbracht und sei weiterhin Teil des Teams gewesen. Sie habe zwar auf dem Briefkopf des Klägers nicht mehr firmiert, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kläger sei er jedoch in dessen Namen und auf dessen Rechnung tätig gewesen. Es spiele keine Rolle, dass die Beigeladene zu 1) aus dem Zeiterfassungssystem des Klägers gelöscht worden und nur auf Ihren Wunsch hin wieder aufgenommen worden sei. Auch der Umstand des relativ geringen Kapitaleinsatzes habe entscheidungserhebliche Indizwirkung. Die Beigeladene zu 1) habe eine Vergütung auf Stundenbasis erhalten. An einen bestimmten Erfolg sei der Vergütungsanspruch nicht gekoppelt gewesen. Darüber hinaus seien ihr die Arbeitsmittel vom Kläger zur Verfügung gestellt worden. Sie habe also im Wesentlichen lediglich ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Die Wertung des erstinstanzlichen Gerichts der streitigen Tätigkeit unter Einbeziehung des Aspekts der Aufbau einer eigenen Kanzlei überzeuge nicht. Die eigenen Mandate der Beigeladenen zu 1), die sie über ihre Kanzlei gewann und in ihrem Namen bearbeitet habe, seien nicht Streitgegenstand. Für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status sei das einzelne Vertragsverhältnis maßgebend.

Der Senat hat mit Beschluss vom 13.9.2017 die Beiladung des Krankenversicherungsträgers und des Trägers der Pflegeversicherung wieder aufgehoben, da im

angefochtenen Bescheid der Beklagten Versicherungspflicht zu diesen Zweigen nicht festgestellt wurde.

Der Senat hat die Beigeladene zu 1) außerdem um Übersendung der Kündigung mit Wirkung zum 30.6.2014 und eines tabellarischen Lebenslaufs gebeten und ihr außerdem Fragen zum Aufbau ihrer Kanzlei gestellt. Die Beigeladenen zu 1) hat geantwortet, sie habe ihre Kanzleiräume zum 1.5.2016 angemietet. Das Anmieten dieser Räume sei erst sinnvoll gewesen, als ein entsprechender Mandantenstamm aufgebaut worden war und ein passendes Mietangebot vorliege. Werbetechnisch sei sie bereits ab Juli 2014 tätig geworden. Ihre Homepage sei direkt online gegangen, sie habe diese bereits vorab gestaltet und eine Wort-Bild-Marke zur Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gegeben, regelmäßige Anzeigen in den Lokalblättern geschaltet, sich im Internet in den üblichen Suchportalen eingetragen und mit einem Google-Konto angemeldet. Im ortsansässigen Regionalblatt habe sie auch einen Artikel über ihre Kanzleieröffnung geschaltet und sei in den regionalen Gewerbeverein eingetreten. Zum Stichtag 31.12.2014 habe sie 92 Mandanten gehabt, zum Stichtag 31.12.2015 64 Mandanten und zum Stichtag 31.12.2016 107 Mandanten, wobei Mandanten, die lediglich eine Einmalberatung in Anspruch genommen hätten, nicht eingerechnet seien.

Schließlich hat der Senat das taggenaue Ende der Beschäftigung der Beigeladenen zu 1) beim Kläger und der Beigeladenen zu 1) erfragt, nachdem die Beklagte eine Klärung in diesem Verfahren für entbehrlich hielt.

Die Beklagte beantragt,

> das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 3.3.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Der Kläger erwidert, die Beigeladene zu 1) sei im Versorgungswerk der Steuerberater rentenversichert und von der Rentenversicherung befreit. Entgegen der Auffassung des Beklagten sei die Beigeladene zu 1) als hochqualifizierte Steuerberaterin mitnichten seinen Weisungen unterlegen. Sie habe Aufträge zu erledigen gehabt, wobei sich deren Rahmen allein aus den Steuergesetzen, aus dem handelsrechtlichen Bilanzsteuerrecht und aus weiteren Gesetzen ergebe. Er habe auch keine Möglichkeit gehabt, die Arbeitszeiten und die Verfügungsmöglichkeiten über die Beigeladene zu 1) zu bestimmen. Es habe lediglich Angebote gegeben, bestimmte Aufträge anzunehmen oder nicht. Die Beigeladene zu 1) habe ihre eigene Steuerberatungskanzlei geführt und habe lediglich zur Verfügung gestanden, wenn sie Zeit gehabt habe. Für Ihre eigene Kanzlei habe sie umfassend Werbung betrieben. Das unternehmerische Risiko habe bei beiden bestanden. Die Beigeladene zu 1) sei berufsüblich versichert gewesen und habe eine eigene Vermögensschadensversicherung besessen. Die Beigeladene zu 1) sei in der Ausgestaltung der Aufträge weisungsfrei gewesen. Sie habe zwar Aufträge auch in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu Ende gebracht, aber auch in den Räumlichkeiten ihrer eigenen Steuerberatungskanzlei. Wenn der Beklagte unterstelle, dass die Beigeladene zu 1) in die Betriebsorganisation eingebunden sei, dann nur in der Nutzung der bei Steuerberatern üblichen Rechnungswesen-Software DATEV. Mit den Arbeitsabläufen bei der Nutzung des DATEV-Systems habe sich der Beklagte nicht auseinandergesetzt. Dies werde auch in der Verwendung von Textbausteinen deutlich. Soweit die Beklagte behaupte, die Beigeladene zu 1) sei Teil des Teams gewesen, sei dies in der mündlichen Verhandlung vor dem SG bereits widerlegt worden. Es stelle sich die Frage, weshalb dies erneut behauptet werde. Auch dürfe sie als Freiberuflerin auch aus Haftungsgründen nicht auf dem Briefkopf aufgeführt sein. Auch sei nicht berücksichtigt worden, was in der mündlichen Verhandlung zum Thema Zeiterfassungssystem beschrieben worden sei. Der Kapitaleinsatz spiele in der Steuerberaterbranche keine Rolle, da die Software von der DATEV, dem Rechenzentrum der Steuerberater, gemietet werde und PCs sowie Büromöbel relativ günstig seien. Die Beigeladene zu 1) habe sich ihre eigene Kanzlei vollständig eingerichtet. Ins Gewicht fielen eher die Kosten für die Teil-

nahme an Fortbildungen. Soweit schließlich von der Beklagten behauptet worden sei, dass er Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt habe, könne er dem nur begrenzt zuzustimmen. Sofern die Beigeladene zu 1) nicht ihren eigenen Kugelschreiber verwendet habe, hätten ihr Schreibgeräte zur Verfügung gestanden. Zum Einspielen von Dateien habe ihr ein PC zur Verfügung gestanden, die Nutzung habe jedoch mit den fest angestellten Mitarbeiter abgesprochen werden müssen, da alle Arbeitsplätze besetzt seien und der Beigeladenen zu 1) kein eigener Arbeitsplatz mehr zur Verfügung gestanden habe.

Die Beigeladene zu 1) hat sich inhaltlich der Argumentation des Klägers angeschlossen. Zur Berufungsbegründung der Beklagten wolle sie keine Stellungnahme abgeben. Sie hat auf das Urteil des BSG vom 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R verwiesen, wonach die Höhe des Honorars als wichtiges Ausschlusskriterium für eine abhängige Beschäftigung festgestellt worden sei. Ihr Stundensatz habe bei [redacted] € netto gelegen, insoweit deutlich über den Gehalt des vergleichbaren angestellten Steuerberaters. Ihr ehemaliges bis 30.6.2014 bezogenes sozialversicherungspflichtiges Gehalt habe bei monatlich [redacted] € gelegen, was in etwa einem Stundensatz von [redacted] entspreche. Die Beigeladene zu 1) hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 2) hat sich dahingehend geäußert, ob bei einer gemeinschaftlichen Berufsausübung Selbständigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliege, bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Der an den Kläger und an die Beigeladene zu 1) gerichtete Bescheid der Beklagten vom 16.4.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.9.2015 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Das erstinstanzliche Urteil ist nicht zu beanstanden.

Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) als Steuerberaterin für den Kläger im Zeitraum vom 1.7.2014 bis zum 14.1.2016 unterlag nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Streitgegenständlich ist nur die Frage, ob die Beigeladene zu 1) bei ihrer Tätigkeit für den Kläger in der streitigen Zeit der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterlag. Sowohl die Versicherungspflicht in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung stand von vorneherein nicht im Streit, so dass die erstinstanzlich erfolgten Beiladungen der Krankenkasse und der Pflegekasse durch den Senat wieder aufzuheben waren.

Nicht streitgegenständlich ist die hiervon zu trennende Beurteilung der Tätigkeit der Beigeladenen zu 1), die nicht für den Kläger, sondern für ihre eigene Kanzlei erfolge. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater besteht insoweit Versicherungsfreiheit. Auswirkungen auf die hier zu klärende Frage hat diese Einordnung nicht.

Bei dem Antrag der Beigeladenen zu 1) und des Klägers vom 4.12.2014 handelte es sich um einen Antrag im Rahmen eines sog. Statusfeststellungsverfahrens

nach § 7a SGB IV. Danach können die Beteiligten eine Entscheidung des Rentenversicherungsträgers dazu beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt oder nicht.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 11.3.2009 - B 12 R 11/07 R (siehe auch Urteile vom 4.9.2009 - B 12 KR 31/07 R und B 12 R 6/08 R) entschieden hat, ist die Beklagte nicht ermächtigt, im Rahmen eines solchen Verfahrens Verwaltungsakte allein zu der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer abhängigen Beschäftigung zu erlassen. Gegenstand des Verfahrens nach § 7a SGB IV ist lediglich die Feststellung der Versicherungspflicht. Als bloßes Tatbestandsmerkmal ist hingegen das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Beschäftigung im Einzelfall einer isolierten Bestätigung durch einen feststellenden Verwaltungsakt nicht zugänglich. Die Beklagte hat im vorliegenden Verfahren der mit dem genannten Urteil begründeten Rechtsprechung des BSG Rechnung getragen und bereits im (Ausgangs-)Bescheid festgestellt, dass die Beigeladene zu 1) bei ihrer Beschäftigung bei der Klägerin der Versicherungspflicht in den zuvor genannten Zweigen unterlag.

Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl § 1 Nr 1 SGB VI idF des Gesetzes vom 19.2.2002, BGBl I 754) und standen in einem Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Nach § 7 Abs 1 SGB IV in seiner bis heute unverändert geltenden Fassung ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann - vornehmlich bei Diensten höherer Art - eingeschränkt und zur "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitspro-

zess" verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (stRspr; vgl zum Ganzen BSG, Urteil vom 29.8.2012 - B 12 R 14/10 R mwN).

Bei der Feststellung des Gesamtbilds kommt den tatsächlich gelebten Verhältnissen nicht ausnahmslos ein Vorrang gegenüber den vertraglichen Abreden zu. Der 12. Senat des BSG hat zwar noch im Urteil vom 22.6.2005 - B 12 KR 28/03 R ausgeführt, dass beim Abweichen der Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen letztere den Ausschlag geben. Jedoch hat der Senat diese Aussage in Zusammenfassung älterer Entscheidungen nachfolgend präzisiert (Urteil vom 25.1.2006 - B 12 KR 30/04 R; Urteil vom 28.5.2008 - B 12 KR 13/07 R; Urteil vom 30.4.2013 -B 12 KR 18/11 R). Danach sind die das Gesamtbild bestimmenden tatsächlichen Verhältnisse die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine "Beschäftigung" vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die hieraus gezogene Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine - formlose - Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer

Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist. Hieran hat der Senat seither festgehalten (vgl. z.B. Urteil vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R; Urteil vom 29.9.2011 - B 12 R 17/09 R - ; Urteil vom 29.8.2012 - B 12 KR 25/10 R).

Im vorliegenden Fall sind für den Zeitraum der Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) nach dem 30.6.2014 keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden. Ausgangspunkt der Prüfung sind daher nach der zitierten BSG-Rechtsprechung die gelebten/praktizierten tatsächlichen Verhältnisse.

Das SG hat unter Anwendung des in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Prüfungsmaßstabs mit rechtlich nicht zu beanstandender Begründung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis der Beigeladenen zu 1) verneint. Auch der Senat vermag ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis der Beigeladenen zu 1) zu der Klägerin durch Bestehen eines Weisungsrechts des Klägers und durch Eingliederung der Beigeladenen zu 1) in dessen Betrieb nicht zu erkennen. Den diesbezüglichen Ausführungen des SG zur Abwägung der für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit sprechenden Kriterien schließt sich der Senat an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 153 Abs. 2 SGG).

Allerdings teilt der Senat nicht die Erwägung des SG, wonach es sich um einen Werkvertrag handele; vielmehr qualifiziert der Senat das Vertragsverhältnis als Dienstvertrag. Von der Beigeladenen zu 1) waren keine Erfolge, sondern Dienste geschuldet. Letztlich spielt diese Unterscheidung jedoch für die Frage der Einordnung der Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder Selbständigkeit keine Rolle.

Ergänzend führt der Senat Folgendes aus:

Im vorliegenden Fall sprechen bei einer Gesamtabwägung der für und gegen die Selbständigkeit sprechenden Indizien fast ausschließlich Gründe für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Die gelebten tatsächlichen Verhältnisse sprechen für ein deutliches Überwiegen der für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit sprechenden Merkmale. Im vorliegenden Fall liegt die typische Konstellation einer freien Mitarbeit vor, die der Annahme einer abhängigen Beschäftigung entgegensteht. Die Berufungsbegründung der Beklagten ist nicht geeignet, eine abweichende Sichtweise zu rechtfertigen, zumal sie in Teilen das anderslautende Ergebnis der gerichtlichen Anhörung der Beigeladenen zu 1) unberücksichtigt lässt.

Indizien, die ausschlaggebend für die Selbständigkeit sind, sind folgende Umstände, die gegen eine Eingliederung der Beigeladenen zu 1) in den Betrieb des Klägers sprechen:

Die Tätigkeit der Beigeladenen zu 1) ab dem 1.7.2014 unterschied sich wegen des Aufbaus ihrer eigenen Kanzlei entgegen der Auffassung der Beklagten grundlegend von der vorherigen Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin beim Kläger. Die zuvor ausgeübte abhängige Beschäftigung bei dem Kläger hat daher keine Indizwirkung hinsichtlich der hier zu beurteilenden Tätigkeit. (so auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016 – L 11 R 391/15). Vielmehr diente die jetzige freie Mitarbeit dem Aufbau des selbständigen Steuerberaterbüros der Beigeladenen zu 1).

Einer Vergleichbarkeit mit der früheren Tätigkeit stehen auch zahlreiche weitere Umstände entgegen: Dass sich der Status der Beigeladenen zu 1) gegenüber der früheren Tätigkeit geändert hatte, lässt sich an mehreren konkreten Fakten festmachen: Die Beigeladene zu 1) hatte keinen eigenen Arbeitsplatz und keinen ei-

genen PC mehr, sondern musste sich wegen der Benutzung eines PCs zum Einspielen von Dateien mit den anderen Mitarbeitern des Klägers abstimmen. Gegen eine Eingliederung in die Kanzlei des Klägers spricht auch die fehlende Zusammenarbeit mit anderen Kräften des Klägers. Sie kontrollierte auch nicht mehr die von den Sachbearbeitern des Klägers erstellte Buchhaltung. Auf dem Briefkopf der Kanzlei firmierte sie nicht mehr. Sie war außerdem in die Organisation nicht mehr eingebunden, nahm an keinen Mitarbeiterbesprechungen mehr teil und wurde auch nicht mehr über betriebsinterne Dinge informiert. Dass sie im Einzelfall Büromaterial des Klägers wie z.B. Kugelschreiber benutzte tritt wegen der geringen Bedeutung in den Hintergrund. Schließlich gab es für sie auch keine Erstattung von Fortbildungskosten mehr. Zunächst wurde sie vollständig aus dem Zeiterfassungssystem gelöscht. Dies wurde später wieder insoweit geändert, als auf ausdrücklichen Wunsch der Beigeladenen zu 1) hin ihre Tätigkeitszeiten wieder erfasst wurden, dagegen wurde Zeiten des Urlaubs, der Krankheit und der Fortbildung weiterhin nicht mehr erfasst. Die Zeiterfassung diente daher ausschließlich der Beigeladenen zu 1) und wurde vom Kläger nicht mehr ausgewertet. Daher kann aus diesem Umstand ebenfalls nicht auf eine Eingliederung in den Betrieb des Klägers geschlossen werden.

Die Beigeladene zu 1) arbeitete zwar im Rahmen der Mandatsbearbeitung für den Klägerin weiterhin in dessen Räumen. Dies hatte jedoch rein praktische Gründe: Dort gab es die entsprechende Infrastruktur und dort standen die benötigten Ordner. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass sie maßgeblich in den fremden Betrieb eingegliedert oder weisungsabhängig tätig gewesen wäre, sondern war dem Bestreben nach effektivem Arbeiten geschuldet.

Gegen eine abhängige Beschäftigung spricht insbesondere auch der Umstand, dass die Beigeladene zu 1) überwiegend die Mandate zu Ende führte, die sie übernommen hatte. Weitere Mandate hat sie nur übernommen, wenn dies in ihr Zeitbudget passte und dem weiteren Aufbau der Kanzlei nicht entgegenstand. Von

einer einseitige Zuweisung von Mandanten durch den Kläger kann daher nicht gesprochen werden. Die Beigeladene zu 1) war, wie für eine freie Tätigkeit üblich, die direkte Ansprechpartnerin der Mandanten. Sie konnte kommen und gehen, wann sie wollte, gab allerdings aus Gründen des Anstands und der Wirtschaftlichkeit über die Anwesenheit Bescheid. Entscheidend ist der Umstand, dass die Beigeladene zu 1) in ihrer Tätigkeit weitgehend zeitlich und inhaltlich frei war. So hat die Beigeladene zu 1) auch keine Hilfsdienste für den Kläger übernommen. Dass dem Kläger ein Letztentscheidungsrecht bezüglich der Bearbeitung der Mandate zustand, spricht nicht gegen eine selbständige freie Mitarbeit. Schließlich war der Kläger auch weiterhin der Vertragspartner der Mandanten und nicht die Beigeladene zu 1).

Die Beigeladene zu 1) trat im Grunde wie eine Subunternehmerin auf. Die Mandate bearbeitete sie, ohne inhaltliche/fachliche Weisungen vom Kläger zu erhalten. Dieser hat angegeben, Weisungen fachlicher Art hätten sich aus den zu Grunde liegenden Gesetzen und Verordnungen ergeben. Nur in kritischen Fällen habe man nach Erörterung gemeinsam entschieden. Vereinbarte Abgabetermine oder solche aufgrund von Gesetz fänden sich bei Beschäftigungen und selbständiger Beschäftigung gleichermaßen. Dies spricht weder für noch gegen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Die Beigeladene zu 1) hat ab dem 1.7.2014 Mandate nur noch nach ihrem Belieben und entsprechend ihrer Auslastung aufgrund eigener Mandate übernommen, die in ihr Zeitbudget passten. Eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort oder Zeit, wie sie bei einer Beschäftigung zu finden sind, lässt sich daher nicht feststellen.

Die vom Beigeladenen zu 1) in ihre Selbständigkeit getätigten Investitionen waren nicht besonders hoch. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der relativ geringe Kapitaleinsatz bei geistigen Tätigkeiten wie die des Steuerberaters kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Beschäftigung sein kann. Es bedarf für die Tätigkeit eines Steuerberaters nicht viel mehr als einer den entsprechenden Anforde-

rungen genügenden Büro- und EDV-Ausstattung und ausreichender finanzieller Mittel für die Teilnahme an verhältnismäßig kostspieligen fachlichen Fortbildungsmaßnahmen.

Wie vom Kläger und der Beigeladenen zu 1) angegeben stellte sich die Tätigkeit als freie Mitarbeit im Rahmen des Aufbaus einer eigenen Kanzlei dar. Wie auch der weitere Verlauf zeigte, gewann die Beigeladene zu 1) relativ zügig neue Mandate hinzu und mietete schließlich ab 1.5.2016 eigene Kanzleiräume an, was bestätigt, dass die Mitarbeit beim Kläger nur noch für eine Übergangszeit andauern sollte.

Die Beigeladene zu 1) war auch bei ihrer Tätigkeitsgestaltung so frei wie eine typische Selbständige. Aufgrund ihres Know-Hows und aufgrund ihrer mehrjährigen Berufserfahrung als Steuerberaterin war sie imstande, selbständig Aufgaben abzuarbeiten.

Schließlich ist als Indiz für die Selbständigkeit der Beigeladenen zu 1) zu werten, dass sie ihre Selbständigkeit zielstrebig vorbereitet hatte und von Anfang an sehr aktiv und rege am Markt auftrat. Sie bezog ihre Aufträge daher nicht ausschließlich aufgrund von Empfehlungen. Werbetechnisch war sie bereits ab Juli 2014 tätig. Ihre Homepage, die sie vorab bereits gestaltet hatte, ging direkt online. Eine Wort-Bild-Marke hatte sie zur Eintragung beim DPMA gegeben. Sie machte in vielfältiger Art und Weise Werbung, unterhielt eine eigene Homepage, trat werbend auf einschlägigen Portalen in Erscheinung und hatte später auch einen Facebook-Account ([redacted]). Sie schaltete regelmäßige Anzeigen in den Lokalblättern, trug sich im Internet in den üblichen Suchportalen ein und meldete sich mit einem Google-Konto an. Im ortsansässigen Regionalblatt hatte sie auch einen Artikel über ihre Kanzleieröffnung geschaltet und war in den regionalen Gewerbeverein eingetreten.

Zudem bestanden für die Beigeladene zu 1) auch unternehmerische Chancen, die über die Chancen eines abhängig Beschäftigten hinausgingen. Sie war während der Tätigkeit für die Klägerin auch noch für andere Auftraggeber (z.B. Lehrgangswerk) tätig. Diese unternehmerische Chance ist einem Arbeitnehmer gerade nicht eröffnet, der nicht mehr als durch die persönliche Arbeitsleistung erwirtschaften kann und durch Wettbewerbsverbote gehindert ist, unternehmerische Chancen wahrzunehmen.

Wie bereits das SG gelangt daher auch der Senat zum Ergebnis, dass eine die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigende Weisungsgebundenheit und Eingliederung des Beigeladenen zu 1) in eine fremde Arbeitsorganisation nicht bestand.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass das höhere Honorar der Beigeladenen zu 1) ebenfalls gegen eine abhängige Beschäftigung spricht. Im Urteil des BSG vom 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R ist ausgeführt, dass die Höhe des Honorars ein wichtiges Ausschlusskriterium für eine abhängige Beschäftigung zu werten ist. Der Stundensatz der Beigeladenen zu 1) hat bei [redacted] netto gelegen, war daher zwar nicht doppelt so hoch wie das Gehalt des vergleichbaren angestellten Steuerberaters, dennoch so hoch, das hierdurch erforderliche Eigenvorsorge ermöglicht wurde. Das von der Beigeladenen zu 1) bis 30.6.2014 bezogene sozialversicherungspflichtige Gehalt lag bei monatlich [redacted], was nur einem Stundensatz von ca. [redacted] entspricht.

Die Berufung der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG. Die unterliegende Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Kosten des Verfah-

rens zu tragen. Die Kosten der Beigeladenen zu 1) sind gemäß § 162 Abs 3 VwGO von der Beklagten zu erstatten. Aus Billigkeitsgründen sind deren Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die Kosten der Beigeladenen zu 2), die keinen eigenen Antrag gestellt und sich am Verfahren nicht beteiligt hat, sind dagegen nicht zu erstatten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, i.V.m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Bei einem Streit über den sozialversicherungsrechtlichen Status nach § 7a SGB IV ist vom Regelstreitwert auszugehen, da sich vorliegend der wirtschaftliche Wert der Feststellung der Versicherungspflicht nicht beziffern lässt.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht an die elektronische Gerichtspoststelle des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

RMB Entsch ohne zugelassene Revision (Inland) Stand 2/2012

bildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann an die elektronische Gerichtspoststelle des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

gez. [redacted] gez. Dr. [redacted] gez. [redacted]

Aus[redacted]

Rückseite RMB Entsch ohne zugelassene Revision (Inland) Stand 2/2012